

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup vom 5. 7. 2019**
- ▶ **Allgemeine Bedingungen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster vom 5. 7. 2019**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster vom 5. 7. 2019**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster vom 5. 7. 2019**
- ▶ **Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat) vom 5. 7. 2019**
- ▶ **Geänderter Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 409: Technologiepark Steinfurter Straße im Bereich Johann-Krane-Weg (Studierendenwohnungen – ehemalige Eissporthalle)**
- ▶ **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 602: Albachten – Östlich Lindenallee/ nördlich Freie Flur (Wohnen)**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup vom 5. 7. 2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV NRW 2006, S. 516), geändert durch Entfesselungspaket I v. 22. 3. 2018 (GV NRW, S. 172) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV NRW, S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW, S. 741, ber. 2019, S. 23), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, die sich entlang der Marktallee (Kreuzung Westfalenstraße bis zur Einmündung Hülsebrockstraße/Glasuritstraße) befinden, dürfen anlässlich der Veranstaltung „Hiltruper Frühlingfest“ am Sonntag, dem 17. 5. 2020, und am Sonntag, dem 30. 5. 2021, jeweils in der Zeit von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

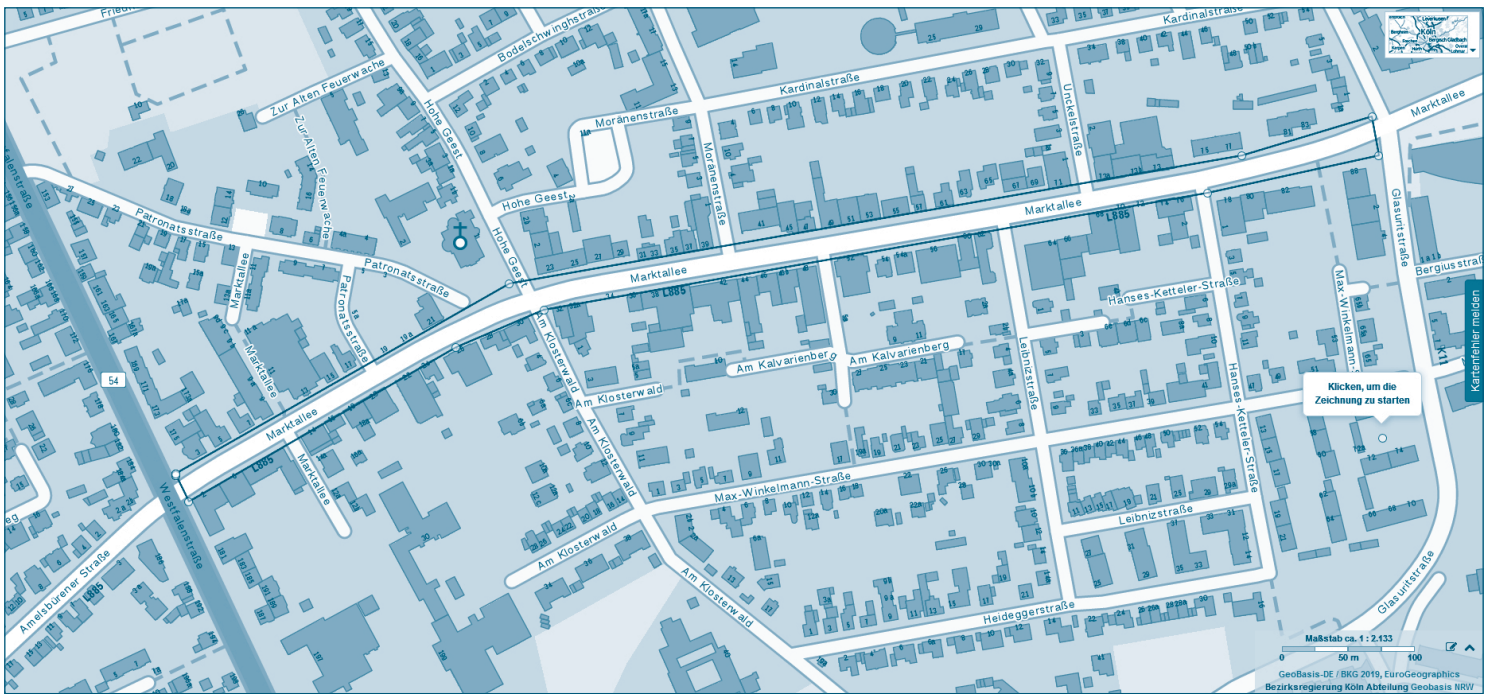
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 5. Juli 2019
 Der Oberbürgermeister
 Markus Lewe

Allgemeine Bedingungen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster vom 5. 7. 2019

1. Benutzerkreis/Betreuungsvertrag

- 1.1 Alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Münster bieten Betreuungsplätze für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht an. Soweit entsprechende Platzkontingente vorhanden sind, werden auch Kinder unter drei Jahren betreut.
- 1.2 Der Besuch der Tageseinrichtung wird durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen der Stadt Münster und den Erziehungsberechtigten geregelt. Gegebenenfalls wird ein zusätzlicher Vertrag bei Inanspruchnahme von Mittagsver-

pflung abgeschlossen (Verpflegungsvertrag). Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil der Verträge, die mit Wirkung ab 1. 8. 2010 abgeschlossen werden.

- 1.3 Ein Wechsel der im Vertrag vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit bedarf einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung und ist nur dann möglich, wenn entsprechende freie Kapazitäten im Platzkontingent der Einrichtung vorhanden sind.

2. Aufnahme

- 2.1 Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung nach den Grundsätzen, die der Rat der Tageseinrichtung gemäß § 9 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vereinbart hat.
- 2.2 Bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung ist gemäß § 10 Abs. 2 KiBiz der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

3. Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (d. h. es dauert vom 1. 8. eines Jahres bis zum 31. 7. des Folgejahres).

4. Vertragsbeendigung

- 4.1 Der Betreuungsvertrag und ggf. der Verpflegungsvertrag enden unabhängig von Ferienzeiten spätestens am 31. 7. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird.
- 4.2 Soweit das Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat, kann der Betreuungsvertrag nur von den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Hat das Kind keinen Rechts-

- anspruch auf einen Kindergartenplatz, ist der Betreuungsvertrag für beide Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündbar. Der Verpflegungsvertrag ist für beide Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündbar. Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.
- 4.3 Zum Ende der Monate Mai und Juni des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird, ist eine Vertragskündigung durch die Erziehungsberechtigten nicht möglich, es sei denn, es liegen besondere Gründe (z. B. Umzug) vor.
- 4.4 Der Vertrag über die Betreuung endet, wenn aus zwingenden organisatorischen Gründen Veränderungen in der Altersstruktur der Gruppe notwendig werden oder bei insgesamt stadtweit zurückgehender Nachfrage Gruppen geschlossen werden müssen und gleichzeitig sichergestellt ist, dass die von der Schließung der Gruppen betroffenen Kinder in einer anderen im Wohnbereich befindlichen Tageseinrichtung für Kinder betreut werden können.
- 4.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf des unter 4.1, 4.2 und 4.3 genannten Zeitpunkts der Vertragsbeendigung als unzumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger Grund liegt ebenfalls vor, wenn das Kind trotz schriftlicher Erinnerung und ohne Entschuldigung länger als einen Monat oder mehrfach unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt.
- 5. Gesundheitsvorsorge**
- 5.1 Die ärztliche Gesundheitsvorsorge gemäß § 10 Abs. 3 KiBiz wird federführend vom Gesundheitsamt der Stadt Münster wahrgenommen.
- 5.2 Der Schutz vor ansteckenden Krankheiten in den Tageseinrichtungen für Kinder wird durch das Infektionsschutzgesetz geregelt. Bei Abschluss eines Betreuungsvertrages wird allen Erziehungsberechtigten ein Informationsblatt des Gesundheitsamtes zum Infektionsschutz ausgehändigt. Hier werden auch die Meldepflicht der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung und die Meldepflicht der Einrichtung gegenüber dem Gesundheitsamt erläutert. Kinder werden dann wieder zum Betrieb der Tageseinrichtung zugelassen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen werden kann. Als Nachweis kann von der Kindertageseinrichtung ein ärztliches Attest verlangt werden.
- 6. Vorübergehende Abwesenheit des Kindes**
- Bei Abwesenheit des Kindes aufgrund einer Krankheit oder sonstiger persönlicher Gründe ist die Einrichtung möglichst ab dem ersten Abwesenheitstag zu benachrichtigen.
- 7. Öffnungs- und Ferienzeiten, Betreuungszeiten**
- 7.1 Die Öffnungs- und Ferienzeiten werden rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht. Die tägliche Betreuungszeit des Kindes vereinbaren die Erziehungsberechtigten mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung bzw. der Gruppenleiterin/dem Gruppenleiter.
- 7.2 Wenn aus besonderen Gründen die Einrichtung nicht geöffnet wird, werden die Erziehungsberechtigten mindestens eine Woche vorher hierüber informiert.
- 8. Beiträge/Verpflegungskostenpauschalen**
- 8.1 Die Eltern haben nach der vom Rat beschlossenen Elternbeitragssatzung (in der jeweils geltenden Fassung) für das Kind einen monatlichen, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu zahlen. Dieser Beitrag wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien durch Bescheid festgesetzt und eingezogen. Die Beitragspflicht besteht solange, wie der Betreuungsvertrag gültig ist.
- 8.2 Der Träger kann gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz ein zivilrechtliches Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Stellt die Stadt Münster die Verpflegung bereit, werden entsprechende Verpflegungskostenpauschalen erhoben. Diese Pauschalen werden auf der Grundlage der Kosten berechnet, die jährlich für die Bereitstellung des Mittagessens in den städtischen Kindertageseinrichtungen anfallen. Dabei entfällt ein Teil der Pauschale auf Sachkosten (Lebensmittel) sowie ein Teil auf die Personalkosten für die eingesetzten Hauswirtschaftskräfte. Die Pauschalen sind jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Dies gilt auch in Monaten mit Ferien, Feiertagen etc., da bei der Berechnung der durchschnittlichen Pauschalen bereits Schließungszeiträume berücksichtigt werden.
- Wenn ein Kind nicht am Essen teilnimmt, kann der Sachkostenanteil der Pauschale unter folgenden Voraussetzungen quartalsweise erstattet werden:
- Die Erziehungsberechtigten müssen die Einrichtung rechtzeitig, das heißt in der Regel am Vortag, über die Abmeldung vom Mittagessen informieren, damit die Menge der bei dem Essenslieferanten bestellten Mahlzeiten reduziert werden kann. (Die Leitung der Einrichtung hält die Abmeldetage je Kind nach und gibt sie jeweils zum Quartalsende an die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien weiter.)
 - Eine Erstattung erfolgt erst bei mindestens fünf Abmeldetagen pro Quartal. (Im neuen Quartal

erfolgt dann eine Verrechnung des Erstattungsbetrages mit der zu zahlenden Pauschale. Die Erziehungsberechtigten erhalten darüber eine schriftliche Information.)

Der Kostenanteil, der auf die eingesetzte Hauswirtschaftskraft entfällt, kann nicht erstattet werden, da die Personalkosten auch dann anfallen, wenn einzelne Kinder vom Essen abgemeldet werden.

Auf die Verpflegungskostenpauschale kann jedoch ausnahmsweise komplett verzichtet werden, wenn das Kind für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Werktagen aus besonderem Grunde (z. B. längere Erkrankung, Kuraufenthalt) nicht an der Verpflegung teilnimmt und wenn die Erziehungsberechtigten der Leitung rechtzeitig schriftlich die – zeitlich begrenzte – Abmeldung von der Verpflegung mitgeteilt haben.

8.3 Für die Entrichtung der Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte haften die Zahlungspflichtigen als Gesamtschuldner.

Die vorstehenden Allgemeinen Bedingungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 5. Juli 2019
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster vom 5. 7. 2019

Aufgrund § 5 des dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 12. 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV NRW 2014, S. 336), hat der Rat der Stadt Münster am 3. 7. 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 3k erhält folgende Fassung:

Bis zu zwei vom Jugendrat der Stadt Münster aus seiner Mitte zu bestimmende ständige Mitglieder.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 5. Juli 2019
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster vom 5. 7. 2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 4. 2019 (GV NRW 2019, Nr. 9 vom 23. 4. 2019, S. 201 ff), hat der Rat der Stadt Münster am 3. 7. 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Die Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wahrgenommen. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist als Hauptansprechperson für die pädagogische Begleitung zuständig. Sie bildet die Schnittstelle zwischen dem Jugendrat, der Verwaltung und Politik und unterstützt den Jugendrat bei seiner Arbeit.

Artikel 2

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Anstelle der Übersendung einer Einladung schriftlich auf dem Postweg ist eine Übersendung in elektronischer Form möglich. Die Ausführung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien mit mindestens einem Mitglied des Vorstan-

des. Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Verwaltung ein.

Artikel 3

§ 12 erhält folgende Fassung:

1. Der Jugendrat benennt bis zu zwei ständige Mitglieder des Jugendrates, die nach Maßgabe der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien teilnehmen.
2. Der Jugendrat kann bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen aus seiner Mitte für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung, den Sportausschuss, den Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen und die Bezirksvertretungen benennen.
3. Der Jugendrat kann Anregungen nach § 24 GO NRW an den Rat und die Bezirksvertretungen stellen und ist berechtigt, in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen.

Artikel 4

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 5. Juli 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat) vom 5. 7. 2019

Es werden die allgemeinen Wahlgrundsätze berücksichtigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit
- § 2 Wahlzeit
- § 3 Wahlorgane
- § 4 Wahlleiter/Wahlleiterin
- § 5 Wahlausschuss
- § 6 Wahlvorstand
- § 7 Wahlberechtigung
- § 8 Wählbarkeit
- § 9 Wahlhandlung
- § 10 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung
- § 13 Wahlprüfung
- § 14 Ausscheiden
- § 15 Nachrückverfahren
- § 16 Ausführungsanweisung
- § 17 Bekanntmachung
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 11. 4. 2019 (GV NRW 2019, Nr. 9 vom 23. 4. 2019, S. 201 ff)**, hat der **Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 3. 7. 2019** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Die Wahl des Jugendrates findet stadtweit in allen Stadtbezirken der Stadt Münster statt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Verwaltung.

§ 2 Wahlzeit

Der Jugendrat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat zusammentritt. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des dritten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt. Die Wahl findet in der Regel kurz vor Jahresende statt.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- der Wahlleiter/die Wahlleiterin
- der Wahlausschuss
- die Wahlvorstände in den Wahlorten

§ 4 Wahlleiter/Wahlleiterin

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. seine/ihre Vertretung im Amt.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden/der Wahlleiterin als Vorsitzende und drei weiteren Mitgliedern. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien,
 - einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Amtes für Bürger- und Ratsservice
 - und einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet bis vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 6 Wahlvorstand

Für jeden Wahlort wird ein Wahlvorstand gebildet, der aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder der Wahlvorstände nehmen die Tätigkeit ehrenamtlich wahr, sofern sie nicht als Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadt Münster dazu dienstverpflichtet werden. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig und ermittelt das Wahlergebnis am Wahlort. Er fertigt darüber eine Wahlniederschrift und legt sie dem Wahlleiter/der Wahlleiterin vor.

§ 7 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am Wahltag 12 aber noch nicht 18 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 4) in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- (2) Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

§ 9 Wahlhandlung

- (1) Der Tag der Wahl wird von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin festgelegt.
- (2) Gewählt wird an den weiterführenden Schulen Münsters. Für wahlberechtigte Schüler und Schülerinnen, die berufliche Schulen besuchen oder die Münsteraner Schulen nicht besuchen, wird ein zentraler Wahlort eingerichtet. Die Wahlorte legt der Wahlleiter/die Wahlleiterin fest und macht sie bekannt.

§ 10 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung

- (1) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jede Person, die die Voraussetzungen des § 8 erfüllt, auftreten, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat und die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters/einer gesetzlichen Vertreterin nachweisen kann.
- (2) Wahlvorschläge können nur vom Personenkreis des Absatzes 1 für sich selbst und in Form eines Kandidatenbriefes/Kandidatinnenbriefes eingereicht werden.

Die Kandidatenbriefe/Kandidatinnenbriefe müssen bis zu einem festgelegten Stichtag bei der Stadt Münster, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zur Weiterleitung an das Amt für Bürger- und Ratsservice eingehen. Der Stichtag wird von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin festgelegt. Näheres regelt die Ausführungsanweisung.

- (3) Der Kandidat/die Kandidatin muss einen Kandidatenbrief/Kandidatinnenbrief nach einem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck erstellen. Der Vordruck kann online über das Internet unter www.jugendrat-muenster.de oder handschriftlich in der Papiervorlage ausgefüllt werden.
- (4) Das Amt für Bürger- und Ratsservice prüft die Wahlvorschläge in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (5) Ein Wahlvorschlag ist ungültig, wenn
 - a) der Kandidatenbrief/Kandidatinnenbrief nicht vollständig ausgefüllt wurde;
 - b) er verspätet eingegangen ist;
 - c) er auf einem anderen als dem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck – Kandidatenbrief/Kandidatinnenbrief – eingereicht wird;
 - d) die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin fehlt, wenn der Bewerber/die Bewerberin nicht wählbar ist.
- (6) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin mit Familienname, Vornamen, Alter und Stadtbezirk des Wohnortes in einer Liste zusammengefasst und bekannt gemacht.

§ 11 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen werden mit Familienname, Vornamen, Alter und Stadtbezirk des Wohnortes in den amtlich hergestellten Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge.
- (2) Die Wahl findet in den von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin festgelegten Wahlorten statt.
- (3) In den Wahlorten werden Plakate der Kandidaten und Kandidatinnen mit Bild, Namen und Altersangabe ausgehängt.
- (4) Die Wahl wird ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt. Eine Briefwahl findet nicht statt.
- (5) Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr als eine Stimme abgegeben wurde, die einen Vorbehalt enthalten oder die nicht auf einem amtlichen Stimmzettel abgegeben wurden. Im Zweifel gelten die allgemeinen Wahlgrundsätze.
- (6) Zur Teilnahme an der Wahl reicht der Nachweis aus dem Wählerverzeichnis. Auf Verlangen hat der/die Wahlberechtigte sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person mit dem Schülerschein, Kindepäss oder Personalausweis auszuweisen.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin prüft alle Wahl-niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und legt sie dem Wahlausschuss vor. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Die Sitzverteilung im Jugendrat erfolgt pro Stadtbezirk. Die Anzahl der Sitze ergibt sich aus der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster. Aus dem jeweiligen Stadtbezirk sind die Kandidaten oder Kandidatinnen in der Reihenfolge der am meisten auf sie abgegebenen Stimmen (Höchststimmenverfahren) gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Ist die Liste der Kandidaten und Kandidatinnen aus einem Stadtbezirk erschöpft, so rückt der Kandidat oder die Kandidatin nach, der oder die in den übrigen Stadtbezirken bei der Wahl die höchste Stimmenzahl aller noch nicht im Jugendrat vertretenen Kandidaten und Kandidatinnen erreicht hat. Jeder Stadtbezirk kann im Jugendrat aber nur mit höchstens acht Mitgliedern vertreten sein.
- (4) Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 13 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet in erster Instanz der Wahlleiter/die Wahlleiterin und in zweiter Instanz abschließend der Wahlausschuss.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

§ 14 Ausscheiden

Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat aus, wenn

- es auf seine Mitgliedschaft verzichtet,
- es seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Münster aufgegeben hat
- es dreimal in Folge unentschuldigt nicht an den Sitzungen des Jugendrates teilgenommen hat und nach erfolgter schriftlicher Aufforderung zur Teilnahme durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin zwei weitere Male unentschuldigt fehlt.

§ 15 Nachrückverfahren

Scheidet ein Mitglied des Jugendrates aus, rückt der Kandidat/die Kandidatin mit der nächsthöheren Stimmenanzahl aus dem jeweiligen Stadtbezirk nach. Ist die Liste der Kandidaten und Kandidatinnen aus einem Stadtbezirk erschöpft, so rückt der Kandidat oder die Kandidatin nach, der oder die in den übrigen Stadtbezirken bei der Wahl die höchste Stimmenzahl aller noch nicht im Jugendrat vertretenen Kandidaten und Kandidatinnen erreicht hatte.

§ 16 Ausführungsanweisung

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Wahl, die in dieser Wahlord-

nung nicht geregelt sind und ihr nicht entgegenstehen, in einer Ausführungsanweisung zu regeln.

§ 17 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung von allen Wahlvorgängen erfolgt öffentlich durch Medien, Aushang in den weiterführenden Schulen, in allen Bezirksverwaltungen und städtischen Jugendeinrichtungen. Der Wahltag und das Wahlergebnis werden darüber hinaus im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat)“ vom 7. 2. 2017 außer Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 5. Juli 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Geänderter Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 409: Technologiepark Steinfurter Straße im Bereich Johann-Krane-Weg (Studierendenwohnungen – ehemalige Eissporthalle)

Der Rat der Stadt Münster hat am 3. 7. 2019 folgenden Beschluss gefasst:

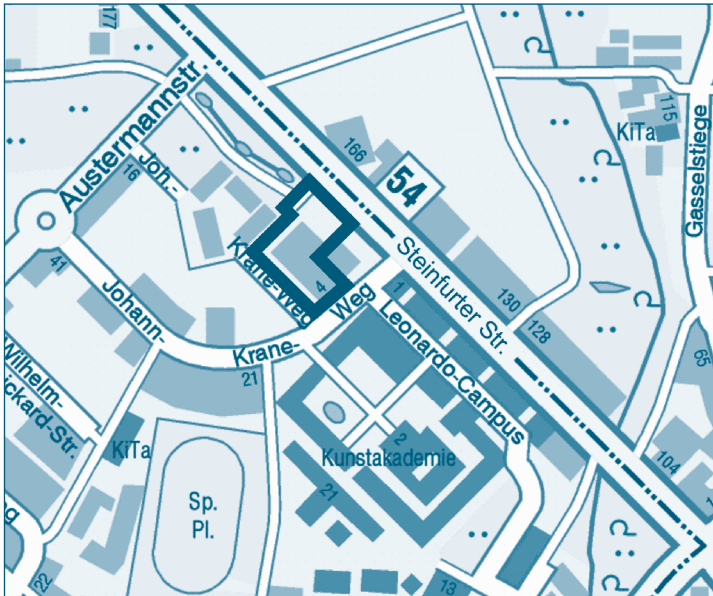
Der vom Rat der Stadt Münster am 10. 9. 2014 ge-

mäß §§ 12 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Beschluss zur vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 409: Technologiepark Steinfurter Straße/Wohnprojekt „Leoland“ im Bereich der ehemaligen Eissporthalle wird dahingehend geändert, dass die 2. Änderung nicht weiter als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB durchgeführt wird.

Innerhalb des Änderungsbereichs liegt das folgende Grundstück:

Gemarkung Münster, Flur 66, Flurstück 292.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Übersichtsplan Nr. 1:
Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 409

Des Weiteren wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekanntgemacht, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Die Abgrenzung des Bereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 409 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 10. Juli 2019
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 602: Albachten – Östlich Lindenallee/ nördlich Freie Flur (Wohnen)

Der Rat der Stadt Münster hat am 3. 7.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich östlich Lindenallee und nördlich Freie Flur im Nordosten Albachtens ist gemäß § 2 Abs. 1 in

Verbindung mit § 13b Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Albachten,
Flur 2, Flurstück 700, Teile des Flurstücks 704;
Flur 12, Flurstücke 25, 26, 308, 310.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Des Weiteren wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.



Übersichtsplan Nr. 2:
Bereich des Bebauungsplans Nr. 602

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 602 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 10. Juli 2019
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **26. 7. 2019** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim

Presse- und Informationsamt

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 237

Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

| Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten | Datum des Schriftstücks | Aktenzeichen des Schriftstücks | Art des Schriftstücks* |
|---|-------------------------|--------------------------------|------------------------|
| Max Petersen, Bilderdijkkade 814, 1053 VN Amsterdam, Niederlande | 7. 5. 2019 | 17-4004.1347.0698 | Bescheid |
| Ludger Schaumburg, Dortmunder Straße 15, 48155 Münster | 21. 6. 2019 | 17-4004.1394.9092 | Bescheid |
| Patrycja Kempa, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster | 18. 6. 2019 | 59.2407.395530 | Dokument |
| Nina Borgmann-Kaiser, Uferstraße 11, 48167 Münster | 13. 6. 2019 | 32.22.RE VA1/ MS-SJ279 | Bescheid |
| Hmood Hasan, Freiburger Weg 32, 48151 Münster | 14. 6. 2019 | 59.1608.284520 | Bescheid |
| Etab Almare, Freiburger Weg 32, 48151 Münster | 14. 6. 2019 | 59.1608.284520 | Bescheid |
| Steven Frederik Musgrave, Breul 21 b, 48143 Münster | 11. 6. 2019 | 59.3608.386930 | Bescheid |
| Maurice Jutzewitz, Vogelrohrsheide 124 B, 48167 Münster | 21. 6. 2019 | 59.2805.345836 | Bescheid |
| Zijadin Kamberi, Bahnhofstraße 62, 48143 Münster | 24. 6. 2019 | 32.22 RE VA2/ MS-SK335 | Bescheid |
| Silvio Valenta, Friedrich-Ebert-Straße 1, 48153 Münster | 28. 5. 2019 | 32.21.12- 4004.1343.327.2 | Bescheid |
| Firma KEA180 Ltd. & Co. KG, Amalienstraße 71, 80799 München als Gesamtrechtsnachfolgerin der ADS Zeitungsverlags GmbH, Am Stadtbad 14, 59065 Hamm | 8. 5. 2019 | 2000.4994.1951 | Dokument |
| Vanessa Palmer, Ferdinandstraße 17, 48147 Münster | 27. 6. 2019 | 32.22.RE MS-V2210 | Bescheid |
| Maurice Mitchell, Rincklakeweg 9, 48153 Münster | 26. 6. 2019 | 59.2805.388459 | Bescheid |

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de
[www.stadt-muenster.de/
amsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amsblatt.html)

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.